

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 15. September 1922.

Kammer IV. Prüfnummer 6511.

Näderschrift.

Anwesend als Vorsitzender P. Wichert  
als Beisitzer Herr Koch,  
Frau Frobenius  
Frl. v. Bierke  
Herr Ge. Rat Fassbender



Betrifft den Bildstreifen

"Im Banne der Krallen"

Ursprungsfirma Dreamland-Film, Wien.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	485 m
2. "	385 m
3. "	380 m
4. "	334 m
5. "	446 m
<hr/>	
zus.	2030 m

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens  
Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Hierauf wurde vom  
Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet: Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Bildstreifens deckt sich völlig mit der anliegenden gedruckten Inhaltsangabe.

Die Kammer war der Ansicht, den Bildstreifen wegen seiner unsittlichen und verrohenden Wirkung ~~zu~~ verbieten zu müssen. - Ausserdem erkannte sie, dass die Darstellung des Angriffs auf die Bank geeignet sei, wegen ihrer eindringlichen und anschaulichen Art die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, da in unserer erregten und unsicheren Zeit, in der sich ketzthin unliebsame  
Scenen

in Betrieben infolge der Geldknappheit abgespielt haben und künftig abspielen können, dadurch in suggestiver Weise eine gewisse Disposition für Selbsthilfe bei nervösen und leidenschaftlichen Personen geschaffen wird, die zu Erpressen und <sup>zur</sup> Gefährdung von Menschenleben führen kann.- Die ganze Darstellung des Treibens der Verbrecher-Gesellschaft der "Kralle" ist geeignet, entsittlichend und verrohend zu wirken. In raffinierter Weise wird ein bis dahin ehrenwerter und tüchtiger junger Mensch, Armand, durch Diebstahl seiner Briefftasche und Vorspiegelung eines begangenen Mordes dazu gebracht, dem Verband der "Kralle" sich auf Leben und Tod Akt I Titel 38 zu verschreiben und durch einen Eid sich zu drei "Prüfungsarbeiten" zu verpflichten, den Kriminalkommissar Brown unschädlich zu machen, die Akten über die Sicherung eines Goldtransportes zu entwenden und den Überfall auf den Transport selbst mit ausführen zu helfen. Die Darstellung der raffinierten Mittel zu der Ausführung dieser "Arbeiten" wie es im Titel 38 Akt I und 24 Akt II heisst (Opiumzigarette, Tricks der Helfershelfer, die Inszenierung des Perlendiebstahls, Betäubungsgas, Einrichtung des Schreckenslabyrinths im Hause der Marchese), Entsittlichend wirkt ferner die Darstellung der Liebeswut und des Verführungversuchs des alten Marchese an der jungen Frau, verrohend die Scene im Keller, in der er sie, die dem Ertrinken nahe ist, mit verzerrem Gesicht am Kellerfenster zu seinem Willen zu zwingen sucht.- Von den Polizeimannschaften, die das Nest der "Kralle" ausheben sollten und in ein in Kellertiefe befindliches Wasserbassin auf einer Gleitbahn befördert sind, ist niemand zurückgekommen (Akt V Titel 4) ein Vorgang, der geeignet ist, verrohend zu wirken und, in Ausübung gegen die Staatsgewalt, auch die öffentliche Sicherheit zu gefährden, da verschiedentlich gezeigt wird, wie die Polizei hinters Licht geführt wird.-

Der vorliegende Bildstreifen ist aber auch, wie die Kammer erkannte, ein typischer Fall eines Schundfilms, der nicht allein wegen seiner entsittlichenden und verrohenden Einzelheiten, sondern als Gesamterscheinung zu beanstanden ist, da in ihm die Absicht zutage tritt, die niederen und unsauberen Instinkte des niederen Teils

der Bevölkerung

zu wecken, ihn zu verdummen und zu verblöden.- Die ganze Darstellung dreht sich allein um die Schilderung der Räubereien und Gewalttätigkeiten dieses Verbandes der "Kralle", der der guten Gesellschaft angehört und zu diesem ganz unglaublichen Zweck eigens vom Filmverfasser konstruiert ist, um eine Kette von Verbrechen zu zeigen, ohne den geringsten ethischen Gedanken oder eine das verletzte Empfinden versöhnende Sühne, die zum Schluss kaum nachhaltig in die Erscheinung tritt.- Alle besonderen Merkmale des Schundfilms vereinen sich hier, Mangel an psychologischer Begründung, gesteigerte, nervenaufpeitschende Sensationslust, Minderwertigkeit des Inhalts, Unwahrhaftigkeit der Schilderung auch etwas Rührseligkeit fehlt nicht. Die kolportagemässig aufgebaute Handlung bezweckt nur sensationelle und krasseste Wirkung, die zum Schluss in dem Bild des todesblauen und starren Gesichts des Marchese mit der Geierkralle in der Grossaufnahme darüber im Gefühl nachwirkend, ausklingt, denn es schildert mit breiter Ausführlichkeit: Diebstahl, Gewalttätigkeit, Freiheitsberaubung, Einbruch, Mord und Totschlag, Schiessereien, Verbrecherverfolgungen, Fliegerabsturz, Brandmarkung, Gasangriff und Explosionen. Diese Merkmale zusammengefasst sind geeignet, eine entsittlichende und verrohende Wirkung festzustellen. Das gesunde sittliche Empfinden des normalen Durchschnittsmenschen wird erniedrigt, abgestumpft, verdorben, sein Gefühl für Zucht und Ordnung verletzt, wenn er an diesen schundmässigen verblödeten Darbietungen etwa Gefallen findet und willfährig die Roheiten dieser Darstellung in sich aufnimmt.

Die Kammer musste prüfen, ob Gegenwerte vorhanden wären, die entsittlichende und verrohende Wirkung abzuschwächen, doch fand sie nichts was dagegen in die Wagschale zu werfen war. Ebenso war sie der Ansicht, dass bei der Fülle der Beanstandungen keine Ausschnitte zu machen möglich wäre, da diese die Tendenz und die Gesamtwirkung nicht ändern könnten.

Die Kammer musste daher entscheiden wie geschehen.

gez. Wichert.